

### *Urteil*

## **VG Göttingen, § 50 IV AsylVfG Zum Anspruch einer alleinlebenden Frau auf Umverteilung zu Familienangehörigen im Rahmen des Asylverfahrens**

Urteil des VG Göttingen vom 26.8.1999 – 2 A 2100/98 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine pakistanische Staatsangehörige und Angehörige der Ahmadi-Glaubensbewegung, begehrt im Rahmen ihres laufenden Asylverfahrens ihre Umverteilung von W. in den Bereich der Stadt U.

Die Klägerin wurde dem Landkreis O. zugewiesen, der sie in der Gemeinde W. untergebracht hat. Unter dem 2.12.1993 beantragte sie erstmals ihre Umverteilung nach U. Sie begründete den Antrag damit, daß ihr Ehemann nach Pakistan zurückgegangen sei und sie keinerlei Verwandte im Landkreis O. habe. In U. könnte sie bei ihrem Bruder und ihrer Mutter wohnen. [...]

1997 beantragte die Klägerin erneut ihre Umverteilung nach Uelzen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß es der Glaube einer nach islamischem Recht verheirateten Frau verbiete, allein zu leben, gleich in welchem Lande. Sie habe entweder bei ihrem Ehemann zu wohnen oder bei Verwandten. Die Verletzungen dieser Pflichten hätten bei der Klägerin bereits zu erheblichen physischen und psychischen Störungen geführt. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat in analoger Anwendung von § 50 Abs. 4 AsylVfG einen Anspruch auf Umverteilung nach U.; das der Beklagten grundsätzlich zustehende Umverteilungsermessen ist im vorliegenden (Einzel-)Fall „auf Null“ reduziert.

Anders als bei der länderübergreifenden Verteilung (vgl. § 51 Abs. 1 AsylVfG) hat der Gesetzgeber zwar für die landesinterne Verteilung erkennbar strengere Maßstäbe bei der Beachtung privater Belange anlegen wollen. Dennoch können auch andere persönliche Beziehungen als die der Kernfamilie bei der landesinternen Verteilung nicht irrelevant sein (vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Aufl., Rdnr. 27 ff. zu § 50 AsylVfG). Zwar gebietet die Vorschrift des § 50 Abs. 4 AsylVfG ihrem Wortlaut nach, nur familiäre Bindungen innerhalb der Kernfamilie, die hier nicht geltend gemacht werden, bei der Ausübung des Zuweisungsermessens zwingend zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen hat die Beklagte nach dem Sinngehalt

dieser Vorschrift und in Beachtung der Asylbewerbern zustehenden Grundrechte aus Art. 4 und 6 GG bei jeder Zuweisungs- (und Umverteilungs)entscheidung von den Ausländern geltend gemachte Verteilungsgründe zu prüfen, humanitäre Überlegungen bei der Entscheidung anzustellen und diese ggf. zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für persönliche Beziehungen mit ähnlichem Gewicht wie persönliche Beziehungen innerhalb der Kernfamilie [...].

In Anwendung der vorstehenden Grundsätze hat die Klägerin einen Anspruch auf Umverteilung. Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Es ist – auch ohne Einholung eines fach- oder amtsärztlichen Gutachtens – nach dem in der Verhandlung gewonnenen Eindruck und unter Beachtung der vorliegenden ärztlichen Atteste, die aussagekräftig genug sind, davon überzeugt, daß es aus humanitären Gründen *im vorliegenden Einzelfall* notwendig ist, eine Verpflichtung der Beklagten zur Vornahme der begehrten Umverteilung auszusprechen. Zum einen ist die Klägerin, die nahezu kein Deutsch spricht, nach ihren glaubhaften Bekundungen in W. völlig isoliert. Sie hat weder Kontaktmöglichkeiten zu deutschen Staatsbürgern noch zu anderen pakistanischen oder indischen Staatsangehörigen, die ihre Heimatsprache sprechen, geschweige denn zu Glaubensgenossen. Diese Form der faktischen Isolation geht weit über das hinaus, was Asylbewerbern gemeinhin zuzumuten ist. Auch hat sich – entgegen den Darlegungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid – bislang kein „fachlich qualifiziertes Personal“ gefunden, daß der Klägerin bei den Problemen des täglichen Lebens „jede notwendige Unterstützung“ zukommen ließe. Es kümmert sich schlichtweg niemand um die Klägerin. [...] Das Gericht befürchtet zudem eine drastische Verschlechterung des psychischen Zustandes der Klägerin, wenn sie nicht alsbald aus ihrer Isolation herausgeführt wird.

Darüber hinaus gebietet auch das der Klägerin zustehende Grundrecht auf ungehinderte Religionsausübung bei der Entscheidung über den Zuweisungsantrag zu berücksichtigen, daß nach islamischem Recht eine nichtverheiratete (auch geschiedene) Frau bei ihrer Familie zu leben hat. Es geht entgegen den Darlegungen der Beklagten nämlich im vorliegenden Fall nicht darum, ob die Klägerin in W. ihren Glauben überhaupt ausüben kann oder nicht, sondern um die Verknüpfung von religiösen Pflichten und Aufenthalt. Soweit die Beklagte vermutet, die geltend gemachten religiösen Gründe seien nur vorgeschoben und diese Vermutung damit untermauert, daß die Klägerin in den letzten Jahren keine Ausnahmegenehmigung beantragt habe, um zu ihren Verwandten nach U. reisen zu können, hält das Gericht diesen Einwand nicht für stichhaltig. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft

dargelegt, daß sie in B. bereits vor Jahren eine Ausnahmegenehmigung beantragt hätte, von weiteren Anfragen aber – mutlos geworden – abgesehen habe, nachdem der erste Antrag abgelehnt worden sei. [...]

Bestehen aber (unstreitig) familiäre Beziehungen nur nach U. und stellt sich die gesundheitliche und religiöse Situation der Klägerin so dar, daß eine Umverteilung zwingend geboten, ist das Umverteilungsermessen der Beklagten auf Null reduziert. Dies hat zur Folge, daß – wie erkannt – ein Verpflichtungsauspruch zu treffen war. [...]